99003009012002

Heruntergeladen am 07.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121911/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003009012002
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Veterinärbescheinigung für Tiere; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	amtstierärztliche Gesundheitszeugnis, Tiergesundheitsbescheinigung, Tiergesundheitszeugnis
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	09.05.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0429-20210421 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0688-20250109 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0688-20250109 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02017R0625-20250105 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02017R0625-20250105 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R0403-20240903 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02021R0403-20240903 http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/__6.html http://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/__6.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0692-20230207 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02020R0692-20230207
Teaser	Wenn Sie lebende Tiere im innergemeinschaftlichen Handel in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringen, benötigen Sie für diese eine Veterinärbescheinigung.
Volltext	Lebende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die innerhalb der EU oder aus einem Drittland in die EU verbracht werden sollen, müssen speziellen Tiergesundheitsanforderungen genügen. Damit wird die Einschleppung von Tierseuchen in die EU oder die Verbreitung von Tierseuchen aus einem EU-Land in ein anderes EU-Land verhindert. Unternehmer müssen sicherstellen, dass Tieren, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, eine Veterinärbescheinigung (TRACES Zeugnis) beigefügt ist.

Modul	Sachverhalt
	Unternehmer müssen sicherzustellen, dass Tieren, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, eine Gesundheitszeugnis (auch Veterinärbescheinigung oder TRACES Zeugnis genannt) beigefügt ist. Die Veterinärbescheinigung wird • für die Einreise von Zucht- und Nutztieren aus einem Drittland nach Deutschland (Eingang) sowie • für die Ausreise von Zucht- und Nutztieren aus Deutschland in Drittländer (Länder außerhalb der Europäischen Union) (Ausfuhr) benötigt. Sie gibt Auskunft über den allgemeinen Gesundheitszustand eines Zucht- oder Nutztieres. Die Veterinärbescheinigung muss von einem amtlichen Tierarzt geprüft, gesiegelt und unterzeichnet sein. Vor Unterzeichnung muss der amtliche Tierarzt, anhand der Dokumentenkontrollen, Identitätskontrollen und physischen Kontrollen überprüfen, dass die unter die Bescheinigung fallenden gehaltenen Landtiere die geforderten tiergesundheitlichen Anforderungen erfüllen. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann die Veterinärbescheinigung in TRACES NT erstellt und dem Unternehmer ausgehändigt werden.
Erforderliche Unterlagen	• gegebenenfalls aktuelle tierärztliche Untersuchungs- und Behandlungsbescheinigungen
Voraussetzungen	Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Veterinärbescheinigung sind sehr unterschiedlich. Setzen Sie sich daher möglichst frühzeitig mit der zuständigen Stelle in Verbindung. Nur wenn alle Voraussetzungen vorliegen, kann sie eine Veterinärbescheinigung ausstellen. Für die meisten Bescheinigungen ist die Vorstellung des Tieres notwendig. Sie müssen der zuständigen Stelle die Ankunft einer

Heruntergeladen am
07.07.2025

Modul	Sachverhalt
	Tiersendung rechtzeitig vor Ankunft ankündigen.
Kosten	Die Gebühren sind unter anderem von der Tierart und der Anzahl der Tiere abhängig. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde.
Verfahrensablauf	Für den Eingang: • Der Antrag auf die Ausstellung einer Veterinärbescheinigung wird elektronisch im Datenbanksystem „TRACES NT“ gestellt. • Zum Zugriff auf TRACES-NT wird ein „EU-Login“ benötigt. Hierfür muss sich der Unternehmer einmalig anmelden und wird von der zuständigen Behörde freigeschaltet. • Die Tiere werden über eine für den Eingang von Tieren zugelassene Grenzkontrolle nach Deutschland eingeführt. • Alle erforderlichen tierärztliche Untersuchungs- und Behandlungsbescheinigungen müssen vorlegt werden. Für die Ausfuhr: • Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gesetze, Verordnungen, Normen und Verfahrens- und Einfuhrvorschriften, die im Bestimmungsland gelten, zu erfüllen. • Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Unternehmers, die entsprechenden aktuellen Anforderungen des Drittlandes wenn nötig zu beschaffen und dem Zertifizierungsbefugten zur Prüfung vorzulegen. • Bei der Ausfuhr von Tieren ist die Untersuchung der Tiere in der Behörde oder vor Ort durch einen amtlichen Tierarzt erforderlich. Hierbei ist die Einhaltung der jeweils für das Drittland erforderlichen Anforderungen zu bescheinigen. • Bestimmte Drittländer erlauben Exporte in ihr Hoheitsgebiet ausschließlich aus Betrieben, die durch eine vorherige Registrierung oder Zulassung dort bereits bekannt sind und in entsprechende Listen von registrierten oder zugelassenen Betrieben aufgenommen wurden. • Amtlichen Listungsverfahren unterliegen Betriebe, die sich bei den Behörden des Drittlandes registrieren

Heruntergeladen am
07.07.2025

Modul	Sachverhalt
	und/oder amtlicherseits listen lassen müssen. Dazu sind in der Regel amtlich bestätigte Exportanträge zu stellen, in denen in vielen Fällen auch die Einhaltung der vom Drittland vorgegebenen Anforderungen bescheinigt werden muss. • Nach erfolgter Prüfung der Anträge durch die Behörden des Drittlandes und ggf. erfolgreich stattgefundener Vorort-Kontrolle werden die Betriebe durch das jeweilige Drittland für den Export zugelassen und gelistet und können dann exportieren.
Bearbeitungsdauer	innerhalb von 48 Stunden
Frist	Die zeitlichen Vorgaben, in welchem Zeitraum vor der geplanten Verbringung bestimmte Kontrollen durch amtliche Tierärzte durchgeführt werden müssen unterscheiden sich wiederum je nach Tierart. Für die Einhaltung der in Deutschland oder dem Herkunftsland zu zertifizierenden Gesundheitsanforderungen können je nach Tierart und Herkunftsland sehr unterschiedliche Fristen und Quarantänebedingungen gelten. Setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung.
weiterführende Informationen	https://traces.fli.de/default.html https://traces.fli.de/default.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal

Heruntergeladen am
07.07.2025